

Nr: 68

Erlassdatum: 9. Dezember 1985

Fundstelle: BWP 1/1986

Beschließender Ausschuss: Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Beschluß des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung "Zur Kritik am Verfahren zur Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen"

vom 9. Dezember 1985

In letzter Zeit ist wiederholt Kritik am Verfahren zur Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen geübt worden. Der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung, in dem Beauftragte der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, des Bundes und der Länder zusammenwirken, sieht sich deshalb veranlaßt, den Stand der Arbeiten zu verdeutlichen und zu den wesentlichen Kritikpunkten Stellung zu nehmen:

1. Die wichtigsten Neuordnungen sollen bis 1987 abgeschlossen werden.

Seit dem Inkrafttreten des [Berufsbildungsgesetzes](#) von 1969 sind fast 200 Berufe mit rd. 1 Mio. Ausbildungsverhältnissen neu geordnet worden. Bis 1987 sollen weitere 80 Berufe mit rd. 500.000 Ausbildungsverhältnissen überarbeitet sein. In naher Zukunft sollen also für 90 % aller Auszubildenden moderne Ausbildungsordnungen vorliegen. Vor allem für die großen, von der technischen Entwicklung besonders betroffenen industriellen Ausbildungsbereiche, wie Metall und Elektrotechnik, Chemie und Druck sowie für die Bereiche Metall- und Elektrohandwerk und für den Einzelhandel wird es dann zukunftsorientierte Berufsbilder geben. Die Arbeiten an diesen und an den Berufen der Büroverwaltung sind sehr zeitraubend, weil in vielen Fällen wegen der Überalterung der Berufsbilder völlig neue Ausbildungsstrukturen geschaffen werden müssen. Mit den neuen Ausbildungsordnungen wird eine solide Grundlage geschaffen, von der aus künftige Anpassungen der Berufsbilder an die technische und wirtschaftliche Entwicklung kontinuierlicher und schneller erfolgen können. Weitere Ausbildungsberufe sind noch neu zu ordnen und bereits erlassene Ausbildungsordnungen müssen an zwischenzeitliche Veränderungen angepaßt werden.

2. Die Einbeziehung und Mitwirkung aller Beteiligten ist ein Grundsatz des dualen Systems. Dies kommt der Ausbildungsqualität zugute, kostet aber Zeit.

Ständige Praxis bei der Erarbeitung von neuen Ausbildungsordnungen ist von Anfang an die Beteiligung der Sachverständigen der Arbeitgeber und Gewerkschaften. Dies führt zum engen Zusammenwirken zwischen Verordnungsgeber, Bundesinstitut für Berufsbildung und der berufsbildenden Praxis und damit zu praxisgerechten Ausbildungsordnungen, deren reibungslose Umsetzung und Anwendung dadurch erleichtert wird. Die Abstimmung der Ausbildungsordnungen mit den Rahmenlehrplänen der Länder für die Berufsschulen ist eine weitere für die Zusammenarbeit im dualen System notwendige Aufgabe bei der Neuordnung. Der Hauptausschuß des Bundesinstituts hat bereits 1979 ein "Verfahren zur Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen" beschlossen und dieses Verfahren inzwischen weiter gestrafft.

Die Regeldauer von 2 Jahren für die Erarbeitung und Abstimmung ist durch die notwendig große Zahl der Verfahrensbeteiligten und deren interne Rückkoppelungsverpflichtungen bedingt; sie wurde weitgehend eingehalten, in einigen Fällen sogar unterschritten. In Fällen großer Überalterung der Berufsbilder oder Ausbildungsinhalte müssen i.d.R. dem Erarbeitungsverfahren zunächst umfassende Qualifikationsermittlungen in den Betrieben der betroffenen Branchen vorausgehen. Auch dafür ist Zeit einzuplanen. Die Einbeziehung aller Beteiligten kommt jedoch der Praxisgerechtigkeit der Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne zugute. Alle Beteiligten bemühen sich um größtmögliche Beschleunigung des Verfahrens.

3. Alle bisher erlassenen Ausbildungsordnungen sind in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und ihren Sachverständigen erarbeitet worden.

Offene Fragen konnten fast ausnahmslos in gemeinsamen Verhandlungen und Anstrengungen mit den am Neuordnungsverfahren Beteiligten geklärt werden. Die Bundesregierung hat erklärt, daß sie an diesem in vielen Jahren bewährten Verfahren festhalten werde. Das Bemühen um einen Konsens der Beteiligten ist ein wesentliches Element unserer Staats- und Verfassungsordnung und für die berufliche Bildung besonders kennzeichnend.

Der Zeitaufwand ist an der Bedeutung der Ausbildungsordnungen für die Berufsausbildung junger Menschen und für die Sicherung eines qualifizierten Fachkräftenachwuchses der Wirtschaft zu messen. Zukunftsorientierte Ausbildung muß von den an der Berufsbildung Beteiligten mitgetragen und umgesetzt werden. Deshalb ist der Konsens der Beteiligten ein Grundpfeiler des dualen Systems.

Neue Ausbildungsordnungen steigern die Attraktivität der dualen Berufsbildung. Von einer guten Ausbildung, die nach den Ausbildungsordnungen durchgeführt wird, profitieren der

Auszubildende und der Ausbildungsbetrieb ebenso wie unsere gesamte Volkswirtschaft.

4. Ausbildungsordnungen können nur den aktuellen Stand der Technik berücksichtigen.

Bei der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen wird stets der aktuelle Stand der Technik berücksichtigt. Eine Festschreibung noch nicht hinreichend eingeführter neuer Techniken würde allerdings vielen bewährten Ausbildungsbetrieben, die diese Verfahren nicht oder noch nicht einsetzen, ihre Ausbildungsfähigkeit nehmen. Maßstab bei der Berücksichtigung der technischen Entwicklung kann nicht sein, was einzelne hochtechnisierte Betriebe in der Ausbildung zu leisten in der Lage sind. Die Ausbildungsordnungen enthalten Mindestanforderungen. Sie sind so zu formulieren, daß sie auch für neue technische Entwicklungen offen sind und nicht ständig geändert werden müssen. Kein Ausbildungsbetrieb ist gehindert, darüber hinaus auszubilden.

5. Die Mitglieder der im Hauptausschuß vertretenen Gruppe und der Generalsekretär des Bundesinstituts werden auch künftig innerhalb ihrer Bereiche alle Möglichkeiten für eine Beschleunigung der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen ausschöpfen.

Gleichzeitig werden sie durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit über die Sachverhalte und Zusammenhänge aufklären und für Verständnis für das Verfahren zur Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen werden.
